

Vertragsbedingungen

1. **Vertragsabschluss, Beginn der Leasingzeit**
- 1.1. Die Erklärung der Annahme des Leasingantrages durch die **Bank** erfolgt dadurch, dass die Bank einen Kaufvertrag/Liefervertrag über das Leasingobjekt abschließt oder in einen solchen Vertrag gegenüber dem Lieferanten eintritt und/oder den Leasingantrag schriftlich gegenüber dem **Kunden** bestätigt. Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss des Leasingvertrages für die Dauer von vier Wochen gebunden.
- 1.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Leasingvertrages (**Laufzeitbeginn**) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat der Übernahme (Abnahmemonat) des Leasingobjektes folgt. Bei mehreren Leasingobjekten ist die Übernahme des letzten Leasingobjektes maßgeblich. Für die Nutzung des Leasingobjektes zwischen dem vom Kunden bestätigten Abnahmetermin und dem Laufzeitbeginn hat der Kunde eine zeitannteilige Nutzungsvergütung entsprechend der vereinbarten Leasingrate zu zahlen, die durch die Bank taggenau abgerechnet wird. Für diese Zeit gelten diese Vertragsbedingungen und die Regelungen des Leasingvertrages entsprechend.
- 1.3. Auf Verlangen der Bank verpflichtet sich der Kunde zur Absicherung aller Ansprüche der Bank aus diesem Leasingvertrag eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten zu stellen. Die Bürgschaftserklärung ist zusammen mit dem Antrag des Kunden auf Abschluss dieses Leasingvertrages bei der Bank einzureichen. Erklärt der Dritte nach der Annahme des Leasingantrages durch die Bank fristgerecht den Widerruf seiner Bürgschaftserklärung, dann kann die Bank von dem Kunden die Bestellung einer neuen gleichwertigen Sicherheit verlangen.
- 1.4. Gleiches wie zu Ziffer 1.3. gilt, wenn die Bürgschaft aus einem anderen Grund wegfällt oder es zu einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Bürgen kommt.
- 1.5. Vor Vertragsabschluss gemäß Ziffer 1.1. kann die Bank vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 9.2. vorliegt oder eine ggf. beauftragte und eingereichte Bürgschaft seitens des Bürgen wirksam widerrufen wird.
2. **Leasingzahlungen, Anpassung der Leasingzahlungen, Verzugschaden, SEPA**
- 2.1. Während der Leasingzeit zahlt der Kunde an die Bank die angegebenen Leasingraten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die erste Leasingrate wird bei Laufzeitbeginn, gemäß Ziffer 1.2. zur Zahlung fällig. Eine etwaige vom Kunden geschuldete Nutzungsvergütung gemäß Ziffer 1.2. wird mit Zugang des Zahlungsplans über die Leasingraten beim Kunden fällig. Die erste Leasingrate wird am Ersten des auf den Abnahmemonat folgenden Monats zur Zahlung fällig. Alle folgenden Leasingraten sind monatlich im Voraus bis zum Dritten des Monats zu zahlen. Sollte der Kunde ein von der monatlichen Zahlungsweise abweichendes Zahlungsintervall gewählt haben, so sind die Leasingraten bis zum Dritten des Monats der Fälligkeit (gemäß dem gewählten und vereinbarten Zahlungsintervall) zu zahlen. Eine etwaige Nutzungsvergütung und die Leasingraten sind unter der Angabe der jeweiligen Vertragsnummer auf das Konto der Bank zu zahlen; sie werden von der Bank im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Hierfür erteilt der Kunde der Bank das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat.
- 2.2. Die Kalkulation der Leasingzahlungen beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dem bei Abschluss des Leasingvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage.
- 2.3. Ändern sich die vorgenannten Grundlagen für die Kalkulation der Leasingzahlungen vom Zeitpunkt des Leasingantrages bis zum Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 1.2., so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingraten zu verlangen. Dies gilt etwa in dem Fall, dass im Kauf- bzw. Liefervertrag mit dem Lieferanten des Leasingobjektes eine Preis-anpassungsklausel wirksam vereinbart wird und die Bank entsprechend einen höheren oder niedrigeren Preis für den Erwerb des Leasingobjektes zu entrichten hat.
- 2.4. Ändern sich während der Laufzeit des Leasingvertrages die bei dessen Abschluss geltenden, die Bank in ihrer Funktion als Leasinggeber oder in ihrer Funktion als Eigentümer des Leasingobjektes betreffenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) oder werden diese neu eingeführt, so sind sowohl Bank als auch Kunde berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingzahlungen zu verlangen.
- 2.5. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist die Bank berechtigt als Verzugsschaden Zinsen in Höhe von bis zu 1,5% pro Monat auf den rückständigen Betrag geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Zinsschadens vorbehalten; der geschuldete Verzugszins beträgt im Fall eines solchen Nachweises acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch die Bank ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 2.6. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift werden dem Kunden die hierdurch entstehenden fremden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungspreis der Bank gemäß dem jeweils geltenden Preis- und Leistungskatalog der Bank berechnet; dieser wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 2.7. Mit Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm der SEPA-Lastschrifteinzug, abweichend von der ansonsten vorgeschriebenen 14-tägigen Benachrichtigungsfrist, erst einen Werktag vor dem Fälligkeitsdatum (Zugang) angekündigt wird.
- 2.8. Auf Verlangen und Vorlage der Bank wird der Kunde ein SEPA-Firmen-Lastschriftmandat unterzeichnen und dieses unverzüglich bei seinem Kreditinstitut hinterlegen.
3. **Erwerb des Leasingobjektes**
- 3.1. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank das Leasingobjekt erst von dem vom Kunden ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Hat der Kunde das Leasingobjekt schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er die Bank umfassend informieren und ihr sämtliche diesbezügliche Unterlagen aushändigen. Die Bank vertraut auf den Inhalt der ihr vom Kunden mitgeteilten Vertragsverhandlungen. Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank in einen bereits zwischen Kunden und Lieferanten bestehenden Liefervertrag eintritt. Die Bank wird ermächtigt, nach ihrer Wahl den bereits zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehenden Liefervertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Liefervertrag über das Leasingobjekt zu schließen. Die in dieser Ziffer genannten Erwerbsvarianten des Leasingobjektes können auch im Wege einer Verrechnung mit Ansprüchen der Bank gegen den Lieferanten erfolgen.
- 3.2. Kommt der Leasingvertrag nach Ziffer 1.1. zustande, gilt soweit nicht anders vereinbart, mit Wirksamwerden des Leasingvertrages der Bank eine mit dem Lieferanten vereinbarte Inzahlungsgabe durch den Kunden als im Namen und für Rechnung der Bank erbracht und wird von dieser Erfüllungshalber auf die vereinbarte Vorauszahlung angerechnet.
- 3.3. Die Bank unterrichtet den Kunden über den Abschluss des Liefervertrages bzw. ihren Eintritt in den Liefervertrag und händigt ihm auf Verlangen eine Kopie aus. Ziffer 1.1. bleibt unberührt.
- 3.4. Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und der Bank aus von der Bank nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt.
- 3.5. Sollte im Falle eines Bestelleintritts dieser in Folge des Eintritts einer auflösenden Bedingung entfallen, so kommt der ursprüngliche Liefervertrag zwischen Kunde und Lieferant wieder zum Tragen.
4. **Lieferung, Abnahme, Übernahmebestätigung**
- 4.1. Die Lieferung des Leasingobjektes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Kunden.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich nach Überlassung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert unverzüglich dem Lieferanten und der Bank zugleich schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, hat der Kunde diesen unverzüglich nach der Entdeckung dem Lieferanten und zugleich der Bank schriftlich anzuzeigen. Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle der Nacherfüllung entsprechend. Bei einem Werkvertrag oder bei einer im Liefervertrag vereinbarten Abnahme ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme des Leasingobjektes für die Bank gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen.
- 4.3. Der Kunde hat das Leasingobjekt abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben und die Erklärung über die Abnahme des Leasingobjektes (Übernahmebestätigung) der Bank unverzüglich zu übersenden. Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird die Bank im Vertrauen auf deren Richtigkeit an den Lieferanten den Preis für das Leasingobjekt entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der Kunde eine unvollständige oder fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ihn kein oder nur ein gemindertes Verschulden an der Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Übernahmebestätigung trifft.
- 4.4. Mit Eingang bei der Bank wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.
- 4.5. Durch Abschluss dieses Vertrages verzichtet der Kunde zugunsten der Bank auf etwaig verbleibende Rechte am Leasingobjekt, etwa auf ein bereits bestehendes Anwartschaftsrecht.
- 4.6. Kosten und Gefahren der Lieferung, der Montage und der Installation des Leasingobjektes trägt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, im Verhältnis zur Bank der Kunde.
- 4.7. Bei Gefahreintritt durch Beschädigung oder Untergang vor der Übernahme des Leasingobjektes können Bank und Kunde vom Leasingvertrag zurücktreten. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, der Bank im Zusammenhang mit der Beschaffung des Leasingobjektes entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der Kunde die Ansprüche der Bank gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten (vgl. Ziffer 5.4.).
5. **Ansprüche des Kunden bei Pflichtverletzungen und Mängeln des Leasingobjektes**
- 5.1. Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Ansprüche gegen die Bank sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 5.2. Alle Ansprüche und Rechte des Kunden gegen die Bank wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjek-



Vertragsbedingungen

tes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall einer Nichtigkeit des Liefervertrages mit dem Lieferanten, z.B. aufgrund einer gegenüber dem Lieferanten erfolgenden Anfechtung des Liefervertrages wegen arglistiger Täuschung. Der Ausschluss aus Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Mängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen sowie bei Körperschäden.

- 5.3. Hat die Bank für einen Schaden des Kunden aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung der Bank auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 5.4. Zum Ausgleich für die in Ziffer 5.1. und 5.2. geregelten Haftungsausschlüsse tritt die Bank dem Kunden ihre Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inkl. evtl. selbständiger Garantien Dritter ab; die Abtretung umfasst u.a. auch das Recht zur Anfechtung des Liefervertrages mit dem Lieferanten wegen arglistiger Täuschung. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche der Bank auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von der Bank geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines der Bank entstandenen Schadens. Der Kunde nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten, ggf. auch gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung oder zum Ersatz eines Schadens der Bank ausschließlich an die Bank zu leisten sind. Zur pflichtgemäßen Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte und Ansprüche gehört es auch, dass der Kunde den Lieferanten bei Verzögerung der vertragsgemäßen Leistung frühzeitig durch entsprechende Mahnung in Verzug setzt. Die Bank ist über die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche durch den Kunden fortlaufend zeitnah zu informieren.

- 5.5. Tritt der Kunde vor der Lieferung des Leasingobjektes aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag mit dem Lieferanten zurück oder verlangt der Kunde Schadenersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Sofern Lieferant und Kunde sich nach Auslieferung des Leasingobjektes nicht über die Wirksamkeit eines vom Kunden erklärten Rücktritts, einer vom Kunden erklärten Anfechtung des Liefervertrages wegen arglistiger Täuschung, eines Schadenersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der Kunde die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann, im Falle der Minderung anteilig, vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadenersatz statt der Leistung oder Minderung des Lieferpreises erhoben hat.

Die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den Kunden hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Leasingzahlungen.

Nutzt der Kunde das Leasingobjekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Der Kunde kann verlangen, dass die Zahlung auf ein von ihm zugunsten der Bank eingerichtetes Treuhandkonto erfolgt. Statt der Fortzahlung kann der Kunde der Bank auch eine Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes für die laufenden Leasingraten stellen. Nutzt der Kunde das Leasingobjekt nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen, verpflichtet, das Leasingobjekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des Kunden ist die Bank unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Leasingobjektes befugt.

- 5.6. Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, ist die Bank damit einverstanden, dass das bisherige Leasingobjekt gegen ein gleichwertiges neues Leasingobjekt getauscht wird. Ziffer 5.8. gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.

Der Kunde wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasingobjekt unmittelbar auf die Bank überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, der die Bank vor Austausch des Leasingobjektes unterrichtet und ihr nach erfolgtem Austausch die Maschinennummer und/oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasingobjektes

mitteilen wird.

Der Leasingvertrag wird mit dem neuen Leasingobjekt unverändert fortgesetzt, wenn eine Nutzungsschädigung für das zurückzugebende Leasingobjekt nicht anfällt.

Der Kunde hat der Bank eine dem Lieferanten geschuldete Nutzungsschädigung zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem Kunden nach Beendigung des Leasingvertrages ein bei der Verwertung des Leasingobjektes aufgrund der Nachlieferung erzielter Mehrerlös gutgebracht; der Ausgleich ist jedoch auf die Höhe der gezahlten Nutzungsschädigung beschränkt.

Statt eines aufgrund der Nachlieferung erzielten Mehrerlöses kann der Kunde von der Bank eine Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrages verlangen. Der zu beanspruchende Verlängerungszeitraum bemisst sich danach, wie lange und in welchem Umfang dem Kunden die Nutzung des zuvor gelieferten Leasingobjektes nicht oder nur eingeschränkt möglich war. Die Verlängerung setzt voraus, dass der Kunde für den Zeitraum der fehlenden oder eingeschränkten Nutzung tatsächlich Leasingraten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort. Ein entsprechendes Verlängerungsbegehren hat der Kunde gegenüber der Bank bis spätestens acht Wochen vor ordnungsgemäßem Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Leasingvertrages schriftlich mitzuteilen.

- 5.7. Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und der kalkulatorische Restwert/vereinbarte Abschlusszahlung von Anfang an entsprechend ermäßigen. Die Bank wird dem Kunden zu viel gezahlte Beträge erstatten.

Hat der Kunde einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages aufgrund entsprechender Zustimmung des Lieferanten oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

- 5.8. Die Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten oder Dritten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten durch.

6. Gebrauch und Instandhaltung des Leasingobjektes, Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde hat das Leasingobjekt schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Leasingobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlung des Lieferanten/Importeurs/Herstellers einsetzen. Der Kunde hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen, die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen und das Leasingobjekt ordnungsgemäß durch Fachfirmen warten zu lassen, wenn eine Wartung aufgrund der Art des Leasingobjektes erforderlich oder üblich ist.

- 6.2. Der Kunde ist berechtigt, unwesentliche technische Änderungen und Einbauten auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit des Leasingobjektes nicht gemindert wird. Einbauten, die zu Bestandteilen des Leasingobjektes geworden sind, gehen in das Eigentum der Bank über.

- 6.3. Der Kunde hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.

- 6.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt unterzuvermieten, an Dritte weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen, es sei denn, die schriftliche Zustimmung der Bank ist zuvor eingeholt worden. Sollte die Bank im Einzelfall ausnahmsweise die Zustimmung zu einer Vermietung oder Überlassung erteilen, sind sich die Parteien einig, dass der Kunde an die diese Abtretung annehmende Bank seine Ansprüche aus den Miet- oder Überlassungsverträgen abtritt.

- 6.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt von seinem vertraglich vorgesehenen Standort zu entfernen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Bank eingeholt zu haben. In der diesbezüglichen Anfrage muss der Kunde den gewünschten Standort und den gewünschten Zeitpunkt des Standortwechsels mitteilen.

- 6.6. Der Kunde hat das Leasingobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere darf das Leasingobjekt nicht zu einem wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer beweglichen Sache fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht, so geschieht dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck.

- 6.7. Auf Verlangen der Bank ist der Kunde verpflichtet, das Leasingobjekt an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen auszustatten, das auf das Eigentum der Bank hinweist. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Leasingobjekt hat der Kunde die Bank unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Soweit die Bank nicht in der Lage ist, die entstehenden Rechtsverfolgungskosten über einen Vollstreckungsgläubiger wieder hereinzuholen, ist der Kunde verpflichtet, der Bank den nicht erstatteten Anteil der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Ursachen des Zugriffs sind der Bank zuzurechnen.

- 6.8. Der Kunde stellt die Bank von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen.



Vertragsbedingungen

- 6.9. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1., 6.3. oder 6.7. nicht nach, ist die Bank berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Kunden zu erfüllen.
- 6.10. Für den Fall, dass der Kunde mit dem Hersteller, Lieferanten oder sonstigen Dritten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Telemetriedaten abgeschlossen hat (Remote Services), ist der Kunde in Bezug auf jede Überlassung des Objektes an einen Dritten, auch einen Mitarbeiter des Kunden, Verantwortlicher im Sinne Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.
- 7. Elektronikversicherung/Versicherungspflicht/Abtretung von Schadensersatzansprüchen**
- 7.1. Sofern der Kunde den Abschluss einer Elektronikversicherung im Leasingantrag nicht ausgeschlossen hat, ist das Leasingobjekt aufgrund und nach Maßgabe des jeweils gültigen Rahmenvertrages zwischen der Bank und der Versicherung versichert. Die Leasingraten werden dementsprechend um die zu leistende Versicherungsprämie erhöht.
Reicht der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Abrechnung des Vertrages (Vertragsschluss) einen Sicherungsschein mit einer gleichwertigen Sachversicherung bei der Bank ein, so wird er rückwirkend und ohne Kostentragung aus der Rahmenversicherung der Bank entlassen.
- 7.2. Voraussetzungen, Umfang und Dauer der Versicherungsdeckung ergeben sich aus der Anlage zum Versicherungsschein „Auszug aus den Versicherungsbedingungen“ und den darin in Bezug genommenen Bedingungen und Klauseln, insbesondere den bei Abschluss des Leasingvertrages gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) des jeweiligen Versicherers. Die sich aus den bei Vertragsschluss gültigen ABE ergebenden Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers gelten für den Kunden entsprechend mit der Maßgabe, dass die gemäß den ABE vorgesehenen Mitteilungen an die Bank zu erfolgen haben.
- 7.3. Hat der Kunde die Vorteile der Rahmenversicherung der Bank abgewählt, so hat er für das Leasingobjekt auf eigene Kosten für die Dauer der Vertragszeit bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer zum Höchstversicherungswert eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch sowie Diebstahl zum Neuwert abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Für elektrisch betriebene Geräte ist zusätzlich eine Schwachstromversicherung, für Software eine Datenträgerversicherung abzuschließen. Besondere Risiken muss der Kunde auf seine Kosten zusätzlich versichern.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank den Abschluss einer anderweitigen Versicherung (Ziffer 7.3.) durch Vorlage eines Sicherungsscheins nachzuweisen. Kommt der Kunde der Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Aufforderung der Bank innerhalb von vier Wochen nach, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des Kunden in die Rahmenversicherung der Bank einzubeziehen (nachträgliche Versicherung). Dies erfolgt - abweichend von den in dem Leasingvertrag auf Seite 1 genannten Kosten - unter den folgenden Bedingungen:
- bis zu 7,45% der Leasingrate (abhängig von Objektkategorie/-typ und Laufzeit des Vertrages),
 - mindestens EUR 2,00,
 - rückwirkende Deckung der Versicherung bis zum Kaufdatum,
 - ohne Selbstbehalt,
 - bzgl. des weiteren Inhalts wird auf Ziffer 7.2. Bezug genommen.
- Der Kunde hat in diesem Fall der nachträglichen Versicherung durch die Bank während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, eine eigene gleichwertige Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, den Abschluss einer eigenen gleichwertigen Versicherung durch Vorlage eines Sicherungsscheins nachzuweisen. Nach Eingang des Sicherungsscheins bei der Bank wird der Kunde mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt der nächsten Ratenfälligkeit aus der Rahmenversicherung der Bank entlassen. Die Leasingraten werden dann ab der nächsten Ratenfälligkeit wieder um die Versicherungsprämie herabgesetzt.
- 7.5. Weist der Kunde eine eigene Versicherung gemäß den Ziffern 7.1. und 7.3. über das Leasingobjekt durch Vorlage des Sicherungsscheins nach, so tritt der Kunde alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an die Bank ab, die die Abtretung annimmt. Des Weiteren hat der Kunde auf Verlangen der Bank dafür Sorge zu tragen, dass für sein Unternehmen eine angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung bestehen.
- 7.6. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, Ansprüche gegen die Versicherungen selbst und erforderlichenfalls gerichtlich auf eigene Kosten geltend zu machen.
- 7.7. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss dabei in jedem Fall Zahlung an die Bank verlangen. Die Bank ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 7.8. Die Bank wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Kunden zur Wiederherstellung/Ersetzung des Leasingobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des Kunden anrechnen.
- 7.9. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die Bearbeitung eines Versicherungsfalles einen Bearbeitungspreis nach dem jeweils geltenden Preis- und Leistungskatalog (siehe Ziffer 2.6.) zu berechnen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- 7.10. Erhöht die Rahmenversicherung die Beiträge gegenüber der Bank, so ist diese berechtigt, die Erhöhung an den Kunden durch Anpassung der in den Leasingraten enthaltenen Versicherungsprämien weiter zu geben.
Aufgrund der Prämienhöhung hat der Kunde das Recht, innerhalb eines Monats nach der Erhöhung den Versicherungsschutz über die Rahmenversicherung der Bank mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner grundsätzlichen Versicherungspflicht gemäß Ziffer 7.3.
- 8. Sach- und Preisgefahr**
- 8.1. Der Kunde trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Werteverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von der Bank zu vertreten sind.
Derartige Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten. Der Kunde wird die Bank über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten und ihr damit in Zusammenhang stehende Unterlagen, insbesondere Schadensprotokolle, übermitteln.
- 8.2. Im Falle des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung des Leasingobjektes haben sowohl der Kunde als auch die Bank das Recht, den Leasingvertrag vorzeitig zu kündigen.
- 8.3. Mit Ausnahme der Fälle, in denen gemäß Ziffer 8.2. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages erfolgt, hat der Kunde in allen Fällen der Ziffer 8.1. entweder unverzüglich das Leasingobjekt auf seine Kosten instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges oder gleichwertiges Objekt zu ersetzen und den Leasingvertrag unverändert fortzusetzen. Über die von ihm unverzüglich getroffene Wahl wird der Kunde die Bank ohne schuldhaftes Zögern schriftlich informieren.
- 8.4. Wählt der Kunde die Instandsetzung, so hat er das Leasingobjekt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies der Bank unverzüglich nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er der Bank, soweit diese das Ersatz-Leasingobjekt nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an diesem zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatz-Leasingobjekt fort.
- 8.5. Im Falle der Kündigung des Leasingvertrages durch den Kunden oder die Bank hat der Kunde die Bank wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Der Kunde hat daher insbesondere alle ausstehenden Leasingraten, einen eventuellen kalkulatorischen Restwert, eine eventuell vereinbarte Abschlusszahlung sowie eine anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtungen werden um bei der Bank entstehende Zinsvorteile (Abzinsung), Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern und einen um Verwertungs- und Wegnahmekosten geminderten Verwertungserlös exklusive USt. für das Leasingobjekt gekürzt.
- 9. Kündigung**
- 9.1. Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Leasingdauer ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
- 9.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Bank ist zur außerordentlichen Kündigung zum Beispiel berechtigt, wenn - zu a. und b. unbeschadet der Regelung in § 112 Insolvenzordnung -
- a. der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen durch auch nur teilweise Nichteinlösung/Nichtzahlung in Höhe eines Betrages von einem Sechstel der je Jahr insgesamt zu zahlenden Leasingraten in Verzug ist; oder
 - b. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet; oder
 - c. der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt; oder
 - d. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über den Abschluss des Leasingvertrages von erheblicher Bedeutung waren; oder
 - e. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Bank in erheblichem Umfang zu gefährden; oder
 - f. der Kunde die nach diesem Vertrag zu schließenden Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrechterhält; oder



Vertragsbedingungen

- g. der Bank ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
- h. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder die Bank aufgrund nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 9.3. dieser Vertragsbedingungen vorliegt; oder
- i. eine nach Ziffer 1.3. ggf. beauftragte und eingereichte Bürgschaft wegen Widerrufs wegfällt und der Kunde trotz angemessener Fristsetzung keine gleichwertige Ersatzsicherheit bestellt; oder
- j. eine sonstige beauftragte Sicherheit wegfällt und der Kunde trotz angemessener Fristsetzung keine gleichwertige Ersatzsicherheit beibringt; oder
- k. der Kunde sein Gewerbe bzw. seine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 14 BGB abmeldet/aufgibt/beendet.
- 9.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank in sämtlichen Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.
Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde der Bank alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 9.4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrages werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich etwaiger sonstiger Kosten, unter Abzug ersparter Kosten der Bank, angemessen abgezinst, zur Zahlung sofort fällig. Ein etwaiger Verwertungserlös wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Leasingobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Schadensersatzforderung ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 9.5. Übersteigt die im Vertrag vereinbarte Leasingdauer 90% der, zum Vertragsbeginn gültigen, amtlichen AfA-Dauer, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals jedoch nach Ablauf von 40% der, zum Vertragsbeginn gültigen, amtlichen AfA-Dauer zu kündigen. Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Leasinglaufzeit berechnet. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Kunden geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht, deren Höhe dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt wird. Die Bank wird das Leasingobjekt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Kunden verwerten. Hierbei ggf. anfallende Kosten kann die Bank dem Kunden in Rechnung stellen.
- 9.6. Ziffer 9.5. findet keine Anwendung auf Vertragsverlängerungen.
- 9.7. Die Kündigung des Leasingvertrages bedarf der Schriftform.
- 10. Rückgabe des Leasingobjektes**
- 10.1. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der Kunde das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Gefahr an eine von der Bank zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland oder an den Sitz der Bank zu liefern. Sofern durch die Lieferung an eine andere Adresse als die des Lieferanten oder der Bank zusätzliche Kosten entstehen, werden diese durch die Bank getragen.
- 10.2. Zusammen mit dem Leasingobjekt sind alle dem Kunden überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Erfolgt eine solche Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Bank berechtigt, die fehlenden Gegenstände zu ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 10.3. Hat der Kunde an dem Leasingobjekt wesentliche technische Änderungen oder Einbauten vorgenommen, so ist er auf Verlangen der Bank verpflichtet, bei Beendigung des Leasingvertrages den ursprünglichen technischen Zustand des Leasingobjektes auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 10.4. Stellt sich bei Beendigung des Leasingvertrages heraus, dass das Leasingobjekt Mängel aufweist, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß hinausgehen, ist die Bank berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder den Kunden aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 10.5. Gibt der Kunde das Leasingobjekt nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, so ist die Bank berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Leasingobjektes als Entschädigung das vereinbarte Leasingentgelt pro Monat/Tag zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 10.6. Für Verträge mit in den Objekten enthaltenen Datenspeichermedien gilt Folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, vor der Rückgabe der Objekte - gleich aus welchem Grund - eine zertifizierte und den einschlägigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (www.bsi.bund.de) entsprechende Datenlöschung der auf den internen Datenspeichern gespeicherten Daten sicherzustellen. Schäden des Kunden, die durch eine nicht vorgenommene Datenlöschung entstehen, können nicht gegenüber der Bank geltend gemacht werden.
- 10.7. Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages tritt der Kunde hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 5.4. abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung des Leasingvertrages nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an die Bank ab. Die Bank wird einen ihr hieraus erwachsenen Vorteil auf die Vertragspflichten des Kunden anrechnen.
- 10.8. Soweit der Kunde nach einem Vertrag gemäß Ziffer 6.10. Dienste in Anspruch nimmt, ist dieser mit Rückgabe des Leasingobjektes verpflichtet, dem Anbieter der Remote Services den Besitzwechsel anzuzeigen und die Vereinbarung über die Nutzung der Remote Services unverzüglich zu beenden und die für die Datenübertragung genutzte SIM-Karte zu entfernen.
- 11. Kosten**
- 11.1. Der Kunde übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs des Leasingobjektes anfallen. Insbesondere auch Kosten für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften für ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, wie z.B. GUV-V A3.
- 11.2. Kosten für sonstige Dienstleistungen der Bank (z.B. Vertragsumschreibung, Adressänderung etc.) berechnet die Bank gemäß ihres jeweils geltenden Preis- und Leistungskataloges; dieser wird dem Kunden auf Wunsch übersandt. Ziffer 17. bleibt von dem vorgenannten unberührt.
- 12. Auskünfte, Besichtigung**
- 12.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Standortes des Leasingobjektes- sofern dieser nach Ziffer 6.5. ausnahmsweise gestattet ist - der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen der Bank jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung der Bank diese auch an die Bank übersenden.
- 12.3. Der Kunde gestattet der Bank, das Leasingobjekt jederzeit zu besichtigen und als ihr Eigentum zu kennzeichnen.
- 13. Verschiedenes**
- 13.1. Der Kunde wird der Bank unverzüglich eine Änderung seines Firmensitzes mitteilen. Mitteilungen der Bank mit Ausnahme von Erklärungen mit besonderer Bedeutung gelten als zugegangen (soweit gesetzlich zulässig), wenn sie nach dem Inhalt der Leasingakte an die letzte bekannte Anschrift zur Absendung gelangen.
- 13.2. Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- 13.3. Die Bank ist berechtigt, alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere das Eigentum, z.B. zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen. Der Kunde kann seine Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit deren schriftlicher Einwilligung übertragen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich Widerklagen, ist das für den Sitz der Bank zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder beides zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Bank ist jedoch abweichend hiervon auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4. Etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 13.5. Auf den Leasingvertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 14. Software- und Hardwareleasing als getrennte Geschäfte**
- 14.1. Die Bestimmung der von diesem Vertrag erfassten Software, deren Lieferanten und der Einsatzmodalitäten einschließlich der Auswahl der EDV-Anlage (**Hardware**), auf welcher die Software eingesetzt wird, erfolgt ausschließlich durch den Kunden.
- 14.2. Angesichts dessen trägt der Kunde im Verhältnis zur Bank die Gefahr, dass die Software wegen eines Mangels der Hardware oder fehlender Eignung der Hardware für den vom Kunden beabsichtigten Einsatz der Software im Ergebnis nicht eingesetzt werden kann oder die Gebrauchsfähigkeit der Software entfällt. Hat der Kunde auch die Hardware von der Bank geleast, gilt Gleiches



Vertragsbedingungen

hinsichtlich der Hardware, wenn deren Gebrauch wegen Mängeln oder fehlender Tauglichkeit der Software beeinträchtigt sein sollte. In beiden Fällen bleibt der Kunde verpflichtet, die für die Überlassung des jeweiligen Leasingobjektes geschuldeten Verpflichtungen in vollem Umfang und rechtzeitig zu erfüllen.

- 14.3. Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, dass es sich bei dem Leasing der Hardware einerseits und dem Leasing der Software andererseits, um getrennte Geschäfte handelt, die folglich unabhängig vom jeweils anderen bestehen und zu erfüllen sind, so dass auch etwaige Beschaffungs- oder Mängelhaftungsprobleme, die sich hinsichtlich der Hardware ergeben, keinerlei Auswirkungen auf den Leasingvertrag über die Software haben und etwaige Beschaffungs- und Mängelhaftungsprobleme, die sich hinsichtlich der Software ergeben, keine Auswirkungen auf den Leasingvertrag hinsichtlich der Hardware haben. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind, sowie im Fall des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile.

15. Bestimmungen für Software

- 15.1. Für die Beschaffung der Software im Rahmen des Leasingvertrages gelten die in den vertraglichen Bedingungen der vom Kunden ausgewählten Lieferanten enthaltenen Software-Lizenzbedingungen entsprechend, sofern nicht im Leasingvertrag etwas anderes vereinbart wird. Die Software-Lizenzbedingungen des vom Kunden ausgewählten Lieferanten/Lizenzgebers sind dem Kunden bekannt und werden von ihm uneingeschränkt akzeptiert. Verstößt der Kunde in nicht unerheblicher Weise gegen diese Software-Lizenzbedingungen, insbesondere gegen zum Schutz der Software dienende Verwendungsbeschränkungen, so ist die Bank berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen. Ergänzend gelten die Regeln nach Ziffer 9. „Kündigung dieser Vertragsbedingungen“.
- 15.2. Teilt die Bank dem Kunden schriftlich mit, dass mit dem Lieferanten ein Abnahmezeitraum für Prüfung und Abnahme des Leasingobjektes vereinbart ist, wird der Kunde die erforderliche Prüfung in dem mitgeteilten Zeitraum vornehmen und an der Abnahme nach Abstimmung mit der Bank mitwirken. Ansonsten verbleibt es bei der Regelung gemäß Ziffer 4.2. dieser Vertragsbedingungen.
- 15.3. Mit Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch das dem Kunden von der Bank eingeräumte Nutzungsrecht. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der Bank
- sämtliche Originaldatenträger sowie die überlassenen Dokumentationen und das gesamte sonstige Begleitmaterial wie z.B. Bedienerhandbuch samt etwaiger Vervielfältigungsstücke vollständig an die Bank zurückzugeben; die Rückgabe erfolgt - sofern nichts abweichendes vereinbart wird - durch Rücksendung an die Bank, die für diesen kostenfrei zu erfolgen hat, der Kunde hat hinsichtlich der Rücksendung eine Transportversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen; und
 - sämtliche vertragsgegenständliche Programme samt etwaiger Vervielfältigungsstücke zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur Aufbewahrung von Daten verpflichtet ist und die Löschung hierzu im Gegensatz stehen würde. Die Verpflichtung zur Löschung umfasst auch etwaige maschinenlesbare Dokumentationen etc. und
 - die vollständige Rückgabe und die ordnungsgemäße Löschung der Bank schriftlich zu bestätigen.
Die Bank kann anstelle der Rückgabe/Rücksendung gemäß a. auch verlangen, dass Originaldatenträger, Dokumentationen, Begleitmaterial und etwaige Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr auch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und der Bank diese schriftlich zu bestätigen. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 10. „Rückgabe des Leasingobjektes“ dieser Vertragsbedingungen.

16. Bearbeitungspreis

Der Bearbeitungspreis wird für die zum Zwecke des Vertragschlusses angefallenen Koordinierungs- und Abstimmungsarbeiten zwischen Kunden, Bank, Hersteller bzw. Lieferanten erhoben.

17. Service Plus

Für den Fall, dass der Kunde im Leasingvertrag das Feld „Service Plus nicht gewünscht“ nicht angekreuzt hat, gilt Folgendes:

- 17.1. Bei Vereinbarung der Servicepauschale ist der Kunde berechtigt, folgende Leistungen abweichend vom Preis- und Leistungskatalog (siehe Ziffern 2.6. und 11.2.) günstiger oder unentgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- Vertragsaufstockung inklusive,
- Vertragsaufstockung mit Verlängerung inklusive,
- Einzug von mehreren Konten: ein zusätzliches Konto inklusive,
- Restwertverlängerung inklusive,
- Änderung Firmenname und/oder Adresse inklusive,
- Versand Dokumentenkopien (älter ein Monat) einmal inklusive,
- Saldenbestätigung inklusive,

- Änderung Bankverbindung inklusive.

- 17.2. Der Kunde hat das Recht, Service Plus mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, sofern er noch keine der in Ziffer 17.1. genannten Leistungen in Anspruch genommen hat.

